

## **Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt ND-7137-399 „Weißtanne im Dieblicher Kirchenwald“:**

Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Weißtanne im Dieblicher Kirchenwald“ im Landkreis Mayen-Koblenz vom 21.10.2019 (RVO-7137-20191021T120000) .....	2
§ 1 .....	2
§ 2 .....	2
§ 3 .....	3
§ 4 .....	3
§ 5 .....	3
§ 6 .....	3
Anlage: Karte zum Naturdenkmal ND-7137-399 „Weißtanne im Dieblicher Kirchenwald“ .....	5

---

# **Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Weißtanne im Dieblicher Kirchenwald“ im Landkreis Mayen-Koblenz vom 21.10.2019 (RVO-7137- 20191021T120000)**

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11, S. 283), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) wird verordnet:

## **§ 1**

(1) Der nachstehend genannte Baum wird als Naturdenkmal ausgewiesen:  
Eine Weißtanne (*Abies alba*), genannt: „Weißtanne im Dieblicher Kirchenwald“.

(2) Der Standort des Naturdenkmals auf dem Flurstück Gemarkung Dieblich, Flur 2, Flurstück-Nr. 189/26 ist in der beigefügten Karte (Maßstab 1:3000) eingezeichnet.

## **§ 2**

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung der Einzelschöpfung der Natur „Weißtanne im Dieblicher Kirchenwald“:

- Wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

(2) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören oder es – außer bei Gefahr im Verzug zur Abwehr von Gefahren von Gesundheit und Leben – ohne vorherige Genehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Untere Naturschutzbehörde) zu verändern, zu entfernen oder nachhaltig zu stören.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine nähere Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Hierzu gehören insbesondere

- a) das Anbringen von Aufschriften und Plakaten.
- b) das Abbrechen oder Abschneiden von Ästen,
- c) das Verletzen des Wurzelwerkes,
- d) jegliche Störung des Wachstums,
- e) das Anritzen der Rinde oder
- f) jede Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten von Bodenmassen oder sonstigem Material, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege des Naturdenkmals handelt.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde zu melden sowie die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder von ihr genehmigten Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege des Naturdenkmals zu dulden.

### **§ 3**

- (1) Handlungen im Sinne des § 2 Abs. 2, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- (2) Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Naturschutzbehörde. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei dieser einzureichen.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, sofern eine Gefährdung des Schutzzweckes ausgeschlossen ist.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

### **§ 4**

Wird entgegen den Vorschriften des § 2 eine Handlung vorgenommen oder eine Maßnahme durchgeführt, kann die Kreisverwaltung Mayen Koblenz als untere Naturschutzbehörde diese Handlungen und Maßnahmen untersagen sowie geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen anordnen. Gleiches gilt, sofern eine Handlung vorgenommen oder eine Maßnahme durchgeführt wird, ohne dass die hierfür gemäß § 3 erforderliche Ausnahme-genehmigung erteilt wurde.

### **§ 5**

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1, Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer

1. ein Naturdenkmal beschädigt, zerstört oder es - außer bei Gefahr im Verzug zur Abwehr von Gefahren von Gesundheit und Leben - ohne vorherige Genehmigung der Kreisverwaltung MayenKoblenz verändert oder es entfernt.
2. ohne Genehmigung eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutz des Naturdenkmales zuwiderlaufen könnte. Die Bestimmungen des § 304 Strafgesetzbuch (Straftat wegen Gemeinschädliche Sachbeschädigung) bleiben unberührt.

### **§ 6**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Koblenz, 21.10.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Untere Naturschutzbehörde

gez. Dr. Alexander Saftig  
(Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz)

**Anlage: Karte zum Naturdenkmal ND-7137-399 „Weißtanne im Dieblicher Kirchenwald“**

